

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 37.

Mittwoch den 16. September

1829.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Wildbad. Calmbach.  
(Gläubiger Aufruf.) Die Schuldenliquidationen in nachstehenden Sauntsachen werden an den hienach bemerkten Tagen vorgenommen werden, und zwar:

- 1) in der des Ludwig Friedrich Schneider, Bürgers und Heiligenpflegers zu Wildbad am Montag den 12. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Wildbad.
- 2) in der des weil. Johannes Fauch, Maurers von Calmbach, am Dienstag den 13. Oktober d. J. Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhaus zu Calmbach.
- 3) in der des alt Jakob Friedrich Dürr, Bürgers und Flößers in Calmbach, am Dienstag den 13. Oktober d. J. Mittags 10 Uhr, auf dem Rathhaus in Calmbach.

Hiebei haben die Gläubiger ihre Forderungen entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidationshandlung schriftlich einzuklagen, und ihre Vorzugsrechte Rechtsgenügend zu erweisen, widrigen Falls sie durch das nach den Liquidationshandlungen auszusprechende Erkenntnis von den gegenwärtigen Massen ausgeschlossen werden.

Neuenbürg, den 7. September 1829.

K. Oberamtsgericht.  
Pistorius.

Neuenbürg. Dennjacht Pfinzweiler.  
(Schuldenliquidationen.) In der Sauntsache des Christoph Gengenbach, Zimmermanns von Dennjacht, wird die Schuldenliquidation am Dienstag den 6. Oktober d. J. auf der Rathstube daselbst und die des Bernhard Kramer, Leinewebers von Pfinzweiler am Donnerstag den 8. Oktober d. J. auf dem Rathhaus in Feldrennach, jedesmal Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden, wobei die Gläubiger ihre Forderungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidationshandlung schriftlich einzuklagen und ihre Vorzugsrechte zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch die unmittelbar nach den Verhandlungen auszusprechenden Erkenntnisse von den gegenwärtigen Massen ausgeschlossen werden.

Neuenbürg, den 7. September 1829.

K. Oberamtsgericht.  
Pistorius.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nach §. 14 der Vereinszollordnung sind auf der Zolllinie die zu den kompetenten Zollerhebungsbehörden führenden Straßen und Wege, welche als erlaubt Zollwege erklärt sind, durch Aufrichtung von Zollstöcken erkennbar gemacht worden. Dergleichen Zollstöcke sind in hiesigem Oberamt auf Wörlinger Markung angebracht worden, und zwar sieht der

eine an der Fahrstraße von Neuhausen nach Möttingen, im Wald, Steinigshau genannt, bei der Schanze, und der andere am Fußwege von Neuhausen nach Möttingen an den Möttinger Gütern, die auf den Lannenwald stoßen.

Dieses haben die Ortsvorsteher in ihren Gemeinden sogleich öffentlich bekannt zu machen. Calw, den 11. September 1829.

#### K. Oberamt.

Oberamtsstadt Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.) Zum Versuch der außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des Johann Friedrich Bürenstein, Bürgers und Bäckers allhier, ist der hiesige Stadtrath oberamtsgerichtlich beauftragt worden. Es werden daher die etwa unbekanntes Gläubiger desselben hiemit aufgefordert, am Donnerstag dem 1. Oktober d. J. Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus entweder in Person zu erscheinen, oder durch gehörig Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen, und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls solche später nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist zwar auch die schriftliche Eingabe der Forderungen gestattet, jedoch werden in solchem Fall die Einreden des Schuldners, wenn sich solche nicht durch sich selbst oder durch vorgelegte Dokumente widerlegen, als richtig angenommen und müssen die Gläubiger die Beschlüsse der übrigen, welche in Person erscheinen oder gesetzlich vertreten werden, in Hinsicht auf einen Nachlaß auch auf sich anwenden lassen.

Neuenbürg, den 31. August 1829.

Stadtschuldheiß  
Fischer.

Wildbad. (Güter Verkauf.) Das Haus und die Güter der in Gannt gerathenen Georg Friedrich Wackers Wittwe, bestehend in einem noch nicht ganz ausgebauten Haus und ungefähr 9 Morgen Feld dabei, die Hochwiese genannt, werden Dienstag den 22. September Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus dahier im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. August 1829.

Stadtschuldheiß Pfeleiderer.

#### Stadtrath Calw.

In Absicht auf die Benützung der heurigen Herbstwaide ist folgendes bestimmt worden: 1.) der Rühirte darf befahren: den 1. Bezirk vom Gutleuthaus

bis an die hohe Staige, den ganzen Kapellen Berg, erstmals am 28. September; den 2. Bezirk von der hohen Staige, Steckenäckerlen und Eifelstätt, erstmals am 5. Oktober; den 3. Bezirk, die Ziegel, Schloß, und Meisters, Wiesen, erstmals am 12. Oktober. 2.) der Schäfer: dieselben Bezirke je 8 Tage nach dem Hirten. 3.) die sogenannte Metzgerwaide fängt mit dem 21. September und 4.) die Befahrung das Althengstatter Thälchens am 21. September an. 5.) des einzelne Ausfahren ist bei 1 fl. Strafe für jedes Stück Vieh verboten. Calw, 9. Sept. 1829.

Stadtrath.

Hess, Stadtschuldheiß.

#### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Bei Jakob Simon Bruner ist bis künftig Martini eine Wohnung zu vermieten, auch könnte Stallung und etwas Bühne dazu gegeben werden. Die Liebhaber können solches täglich einsehen.

— Es liegen 400 fl. gegen Pfandschein zum Ausleihen parat wo? sagt Ausgeber dieß.

— Bis Martini ist ein Logis zu vermieten für eine oder zwei Personen bei Schuhmacher Raschold.

— Schöne neue Haringe sind billigst zu haben bei Wilhelm Mohl.

— Unterzeichneter empfiehlt sich auf das billigste mit seiner Haar Arbeit, als Bracelets, Uhrbänder, Colliers, Kreuze, Ringe etc. nach den neuesten Desins. Da diese Arbeit in Frankreich und in der Schweiz bei den Damen der erste Schmuck, und das schönste Andenken von theuren Verwandten und Liebenden ist, so hofft auf viele Bestellungen

E. A. Drechsler.

— Ein tragbarer Birnen und 1 Apfelbaum, 26 tragbare Zwetschgenbäume, wie auch 4 vor einem Jahr gesetzte Apfel und Birnbäume, welche gegen der Walkmühle nahe an des Hafner Weisers Brennhütte stehen, werden zum Verkauf angeboten. Wo? sagt Ausgeber dieß.

— Da mehrere meiner Loosabnehmer wünschen, daß meine besitzende Kleiderlotterie herausgespielt werde, so zeige ich hiemit an, daß ich solche am nächsten Montag den 21. d. M. ziehen lassen könnte, wenn ich einige Gewinner für die unverschlossenen Loose zurückbehalten würde; sollte Jemand von den geehrten Abnehmern der Loose etwas dagegen einzuwenden haben, so bitte mir längstens bis den 19. September Anzeige davon zu machen, widrigenfalls angenommen wird, daß alle damit zufrieden sind; da immer noch auf 10 — 11 Loose 1 Gewinn kommt, so zweifle ich auch nicht an der Zufriedenheit der geehrten Loosabnehmer und lade hiemit jeden der Lust hat der Ziehung beizuwohnen, höflich ein, auch mache ich noch einem jeden Loosabnehmer meine Dankagung.

K a n f, Schneidermeister.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln  
Johann Heinrich Baiter.

**Leinach.** Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß seine Dehlmühle wieder ganz gut hergestellt, und er nun im Stande ist, seine Kunden nach Wunsch bedienen zu können. **G. Eisenmann, Dehlmüller.**

**Altburg.** Unterzeichneter giebt am Feiertag Matthäus, den 21. Sept. ein Recreationschießen, wozu er die H. H. Schützen der Umgegend mit dem Bemerkten, daß die Bestimmung der Gewinne von ihnen abhängt, höflichst einladet.

Fried. Schumacher, Ochsenwirth.

**Hirschau.** Es wurde vor Ostern im Waldhorn dahier ein Schlitten durch Lotterie herausgespielt, aber während der Ziehung der Zettel durch Jemand entwendet; dieß verursacht, daß dem rechtmäßigen Besitzer des Gewinnes Schwierigkeiten gemacht werden. Der Unterzeichnete fordert nun jeden auf, der Auskunft von dem entwendeten Zettel geben kann, und sichert demselben nicht nur Verschwiegenheit seines Namens, sondern auch einen großen Thaler Belohnung zu.  
**G. Schütz.**

**Wildberg.** Ball Anzeige. Aus Veranlassung des am 21. dieß abzuhaltenden hiesigen Schäfermarkts wird der Unterzeichnete einen Ball für Honoratioren geben; wozu er höflichst einladet.

Schwanenwirth Köhler.

**Sindelfingen, Oberamts Böblingen.** Da der dießjährige hiesige September, Schaafmarkt statt am 22., auf welchen Tag er im Kalender lauft, am Samstag den 19. September 1829 abgehalten werden wird; so wird solches bekannt gemacht. Wegen des Rindvieh- und Krämermarkts verbleibt es dabei, wie er im Kalender stehet, daß dieser Markt nämlich am Matthäi Feiertag den 21. September Statt hat.  
Den 6. September 1829.

Stadtschuldheissenamt Bräuning.

## Allgemeine Gewerbeordnung.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 1. Gegenstand der Gewerbeordnung.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der ordentlichen direkten Staatssteuer unterliegen.

#### Art. 2. Vorbedingung jedes Gewerbebetriebs.

Wer ein solches Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen, und die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze (Art. 12, 46 — 50, 71, 108, 115, 118) vorgezeichneten Bedingungen des beabsichtigten Gewerbebetriebs nachzuweisen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 74), durch Ordnungsstrafen geahndet.

#### Art. 3. Fortsetzung.

Keinem Staatsbürger, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes untersagt werden. In den Einrichtungen und dem Betrieb des Gewerbes ist er den für dasselbe bestehenden polizeilichen und finanziellen Vorschriften unterworfen.

#### Art. 4. Polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe.

Hieher gehören namentlich: a) die Beobachtung der allgemeinen und der besonderen Feuerpolizeigesetze und Verordnungen; b) die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen, durch Rücksichten der Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei gebotene Entfernung von Ortschaften und Wohngebäuden; c) bei Gewerben, die entweder gesundheitsgefährliche

Stoffe bearbeiten, oder, wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit des Publikums; d) das polizeiliche Erkenntnis über die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken; e) die Aufsicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens und Arzneimitteln; f) die Anstalten zu Kontrollirung der Aechtheit und Güte gewisser Waaren und Fabrikate, so wie die Aufsicht über Maas und Gewicht; g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenstände des Verkehrs; h) die der Staatspolizei überlassenen Vorschriften zu Beaufsichtigung des Erödelhandels; i) bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorschriften über die Zeit und Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

Art. 5. Fortsetzung.

Die Anstalten zur Verhinderung trüglischer oder gemeinschädlicher Bereitungen sind Gegenstände der Verordnung. Dahin gehören namentlich: Die Einföhrung einer Waarenschau, sofern kein Zwang mit derselben verbunden wird, die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglischer oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 6. Fabrik, Zeichen.

Jeder Fabrikant oder Handwerker ist befugt, seine

Fabrikate durch Ausdröckung eines Unterscheidungszeichens, das in seinem Namen oder Wappen oder in der Firma seiner Fabrik bestehen kann, kennbar zu machen, und ein Muster dieses Zeichens bei dem Oberamte, zu welchem sein Wohnort oder seine Fabrik gehört, zu hinterlegen. Die betrüglische Nachahmung solcher Zeichen wird als Fälschung geahndet.

Art. 7. Freier Kauf und Verkauf der Stoffe und Fabrikate.

In dem Ankaufe der rohen Stoffe ist kein Gewerbe beschränkt; eben so wenig ist das Publikum in Absicht auf den Ankauf der Fabrikate an die inländischen Gewerbe gebunden. Alle entgegen stehenden Bestimmungen der einzelnen Handwerksordnungen sind hie mit aufgehoben.

Art. 8. Verbot der Preise, Steigerung

Jede Verabredung der Gewerbetreibenden eines Ortes oder Bezirks zur Festhaltung oder Steigerung der Preise von den zu verkaufenden Waaren und Fabrikaten, so wie des Arbeitslohns für die Verfertigung ist verboten, und wird mit einer Geldbuße, die bis auf fünfzig Reichsthaler steigen kann, geahndet.

Art. 9. Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkaufe.

Die Fälle, wo ein Gewerbetreibender zwangsweise zu Arbeit oder zum Verkauf seiner Waaren anzuhalten, oder dessen übertriebene Urechnung zu ermäßigen ist, stehen zum polizeilichen Erkenntnis.

( Fortsetzung folgt. )

Calw. Marktpreise am 12. Sept. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeföhrt wurden 71 Scheffel Kernen; 40 Scheffel Dinkel; 32 Scheffel Haber

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.			
Kernen der Scheffel.	12 fl. — fr.	10 fl. 4 fr.	3 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.	
Dinkel	4 fl. 54 fr.	3 fl. 54 fr.	3 fl. 36 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.	
Haber	3 fl. 40 fr.	3 fl. 10 fr.	2 fl. 48 fr.	Butter	13 fr. 12 fr.	
Roggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.	
Gersten	— fl. 48 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.	
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.	
Wicken	— fl. 36 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	4 — um 4 fr.	
Linzen	1 fl. 4 fr.	— fl. 58 fr.	— fl. — fr.	Fleischtaxe.		
Erbfen	1 fl. 20 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
Brodtaxe.			Rindfleisch	6 fr.		
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.		Kalbtfleisch	5 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth.		Hammelfleisch	6 fr.		
			Schweinefleisch	8 fr.		

Die Nichtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrammenmeister.  
Bedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

